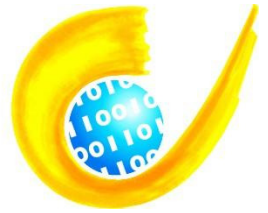


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3540

ULD



ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD23-51.01/08.006

Kiel, 1. Oktober 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/2214

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

zunächst möchte ich mich für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs bedanken.

Mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen soll in Schleswig-Holstein ein Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuern implementiert werden, dessen Struktur in § 51a EStG vorgegeben ist. Bereits bei der Frage nach dem „Ob“ einer Umsetzung dieser Struktur auf Landesebene muss geltendes Datenschutzrecht Beachtung finden.

Im Einzelnen:

1.

Gemäß § 7a Abs. 1 Kirchensteuergesetz-E haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b und 2c EStG von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer mit dem für Schleswig-Holstein maßgebenden Steuersatz einzubehalten und getrennt nach steuerberechtigten Kirchen zusammen mit der Kapitalertragssteuer an das Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen, das für die Besteuerung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Einkommen zuständig ist.

Nach § 51 Abs. 2c Satz 1 EStG hat u.a. der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG die auf die Kapitalerträge nach § 51a Abs. 2b EStG entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten. Wird kein solcher Antrag gestellt, so erfolgt anstelle eines Kirchensteuerabzugs nach Maßgabe von § 51a Abs. 2d EStG eine Veranlagung zur Kirchensteuer.

Das in § 51a Abs. 2c EStG geregelte Antragsverfahren erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine wirksam erteilte Einwilligung eines Kirchensteuerpflichtigen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG). Bei Angaben zur Religionszugehörigkeit handelt es sich um besondere personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG, für deren Verarbeitung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LDSG die Voraussetzungen einer Einwilligung vorliegen müssen. Demnach ist der Betroffene in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären, wobei unter Darlegung der Rechtsfolgen u.a. darauf hinzuweisen ist, dass die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG bestimmt lediglich, dass der Antrag des Steuerpflichtigen dessen Religionszugehörigkeit zu benennen hat. Nach § 51a Abs. 14 EStG darf der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist. Der Entwurf zum Kirchensteuergesetz enthält darüber hinaus keine weiteren Konkretisierungen.

Mit dem bloßen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen wird diesem weder die Bedeutung einer Einwilligungserklärung erläutert, noch wird er über die Möglichkeit eines Widerrufs informiert. Dabei bleibt ihm insbesondere verborgen, durch welche gesetzlichen Vorschriften nach § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken gesetzlich zugelassen ist. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass im Kirchensteuergesetz eine Regelung aufgenommen wird, dass der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG zwingend vorgeschriebene Antragsformulare verwenden muss, die den Anforderungen nach § 12 LDSG genügen.

Dabei muss dem Kirchensteuerpflichtigen auch deutlich vor Augen geführt werden, dass ihm zwei Wege offen stehen: Zum einen besteht die Möglichkeit, die Kirchensteuer bei der Einkommensteueranveranlagung zu berücksichtigen. Zum anderen kann die Kirchensteuer auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben werden. Ein klarer Hinweis auf die bestehende Wahlmöglichkeit ist gerade vor dem Hintergrund erforderlich, dass im letzteren Fall besondere personenbezogene Daten (Religionszugehörigkeit) auch von inländischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken verarbeitet werden sollen.

2.

Gemäß § 7a Abs. 5 Kirchensteuergesetz-E sind den Kirchensteuerabzugsverpflichteten die für den Kirchensteuerabzug erforderlichen Angaben zu den Gläubigern der Kapitalerträge zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen dafür auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen; die Übermittlung kann auch durch Datenabruf erfolgen. Nach der Gesetzesbegründung sollen im Kirchensteuergesetz bereits jetzt die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung der für den Steuerabzug wesentlichen Angaben geschaffen werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert nach § 139b Abs. 3 AO zu natürlichen Personen einen Katalog personenbezogener Daten, wobei nach § 39e Abs. 2 Satz 1 EStG zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber weitere personenbezogene Daten, insbesondere die Steueridentifikationsnummer, hinzukommen.

Nach § 39e Abs. 4 Satz 1 EStG hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufes der Lohnsteuerabzugsmerkmale seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Im Bereich der Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle nach § 81 EStG (Deutsche Rentenversicherung Bund) haben u.a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds und die Versicherungsunternehmen auch die Steueridentifikationsnummer der Leistungsempfänger mitzuteilen, § 22a Abs. 1 EStG. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers. Schließlich beabsichtigt der Bundesgesetzgeber in seinem Entwurf zum Steuerbürokratieabbaugesetz im Bereich des Abzugs von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben nach § 10a EStG-E, dass die Anbieter (§ 80 EStG), hierzu gehören unter anderem Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften, unter entsprechender Anwendung von § 22a EStG mit der Steueridentifikationsnummer in ähnlicher Weise verfahren können.

Mit § 7a Abs. 5 Kirchensteuergesetz-E soll nun auf landesgesetzlicher Ebene der Weg für eine weitergehende Verarbeitung von Steuerdaten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken bereitet werden. Die Regelung legt nahe, dass künftig für nicht-öffentliche Stellen ein Abruf von Steuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern und auch eine Verarbeitung der Steueridentifikationsnummer ermöglicht werden soll.

Hiermit wächst die Gefahr, dass die Identifikationsnummer als Personenkennzeichen im nicht-öffentlichen Bereich verwendet wird. Dabei erscheint auch der Schutz durch § 383a AO nicht ausreichend, da hier zum einen fahrlässige Verhaltensweisen nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und zum anderen leichtfertige wie vorsätzliche Verstöße schwer nachweisbar sein werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann die Aufnahme von § 7a Abs. 5 Kirchensteuergesetz-E daher nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert